

18. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 VvB)

**Abschluss des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**



SenJustVA - I B 2 -  
Telefon 9013-3063  
Intern: (913) 3063

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **Vorlage**

**- zur Kenntnisnahme -**

**des Senats von Berlin**

über

**den Abschluss des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

---

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über die beabsichtigte Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters, übersendet anbei den Entwurf mit der entsprechenden Begründung und legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

### **A. Begründung**

Der Senat beabsichtigt, einen Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters abzuschließen.

Derzeit wird das Schiffsregister in Berlin am Amtsgericht Charlottenburg geführt, welches über die regional begrenzten Zuständigkeiten hinaus das zentrale Registergericht in Berlin ist. Das Register ist vergleichbar einem Grundbuch, das die Eigentumsverhältnisse der eingetragenen Schiffe dokumentiert. Eintragungspflichtig sind Seeschiffe, wenn die Rumpflänge 15 Meter übersteigt. Binnenschiffe sind ab einer Wasserverdrängung von 10 Kubikmetern oder einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen eintragungspflichtig. Derzeit umfasst das Berliner Schiffsregister nach Mitteilung des Amtsgerichts Charlottenburg ca. 1000 Binnenschiffe und 350 Seeschiffe.

Aufgrund der sehr überschaubaren Fallvorkommnisse ist eine Spezialisierung in der Thematik nur schwer möglich. Zudem müssen die Änderungen im Schiffsregister aufgrund des derzeit bestehenden veralteten Eintragungsverfahrens mit Schreibmaschine erfolgen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Schiffsregister digitalisiert. Die Inbetriebnahme ist im Januar 2020 erfolgt. Die Kosten für die Erstellung eines digitalen Schiffsregisters beliefen sich laut Pressemitteilung auf 2,2 Mio EUR. Mit 6.985 eingetragenen Schiffen ist es das größte Schiffsregister in Deutschland. Geführt wird es vom Amtsgericht Hamburg. Nach § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung können die Länder vereinbaren, dass Schiffsregistersachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

Mit Übertragung der Zuständigkeit ersparen sich die ihre Zuständigkeit übertragenden Länder nicht nur die Einführung teurer IT-Fachverfahren, sondern verringern auch den Arbeitsaufwand, da Einträge und Änderungen nicht nur in mühevoller Handarbeit erfolgen können. Hinzukommend wird auch für die Bürgerinnen und Bürger der Aufwand der Antragstellung oder die Einsicht in das öffentliche Register durch die Nutzung des benutzerfreundlichen Onlineportals erheblich verringert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des beabsichtigten Staatsvertrages wird auf den anliegenden Entwurf einer Vorlage zur Beschlussfassung Bezug genommen.

## **B. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung**

Zur Übertragung der Zuständigkeit für die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters besteht die Alternative der Beibehaltung der jetzigen dezentralen Führung der oben genannten Register.

Dabei muss allerdings beachtet werden, dass das in Berlin bestehende Verfahren unter Benutzung der Schreibmaschine veraltet ist. Hinzukommend ist zu bedenken, dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die meisten Verfahren und Grundbuchämter bis 2026 alle auf eine elektronische Akte umzustellen. Davon ist die Führung der Schiffsregister zwar nicht betroffen, jedoch erscheint es sinnwidrig, eine Antragsbearbeitung in anachronistischer Form beizubehalten, sodass bei Digitalisierung mit erheblichen Anfangsinvestitionen und Folgeausgaben für das Land Berlin gerechnet werden muss. Vor dem Hintergrund, dass sich die Kosten für die Erstellung eines digitalen Schiffsregisters in Hamburg laut Pressemitteilung auf 2,2 Mio EUR beliefen, erscheint diese Möglichkeit für Berlin unwirtschaftlich.

## **C. Gesamtkosten/ Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

### **a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:**

Nach dem Entwurf des Staatsvertrages ist das Land Berlin nicht verpflichtet, sich an den Investitionskosten für die Erstellung des digitalen Schiffsregisters zu beteiligen, weshalb die Übertragung insoweit kostenneutral erfolgen würde.

Die Freie und Hansestadt Hamburg würde lediglich die Gebühren für die Eintragungen im Schiffsregister erheben und vereinnahmen. Die Gebühreneinnahmen des Landes Berlin beliefen sich im Jahr 2019 auf ca. 56.000 EUR. Derzeit sind für die Führung des Schiffsregisters 1,0 AKA im gehobenen Dienst (A11) und 1,0 AKA im mittleren Dienst (A6) tätig. Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze für die Kostenrechnung der Finanzverwaltung entstanden dem Land Berlin im Jahr 2019 bereits Personalkosten von insgesamt 125.900 EUR.

### **b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Nach Übernahme des vollständigen Wirkbetriebes des Schiffsregisters durch die Freie und Hansestadt Hamburg entfallen die Aufgaben für das Personal, das heute den Betrieb sichert

(2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Über den Umgang mit den entsprechenden Personalstellen wird im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung entschieden.

Vor dem Hintergrund, dass während der letzten fünf Jahre lediglich zwei Verfahren angefallen sind, die zudem beide das gleiche Schiff betrafen, sind in Bezug auf Richterstellen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit und den Wegfall der Beschwerdezuständigkeit zu erwarten.

**D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine

**E Auswirkung auf das elektronische Verwaltungshandeln**

Keine

**F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Entwurf des Staatsvertrages geprüft. Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

**G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder ergeben sich nicht. Das Land Brandenburg beabsichtigt, dem Staatsvertrag beizutreten oder einen eigenen Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Übertragung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters abzuschließen.

**H. Auswirkung auf die Bezirke**

Keine

**I. Zuständigkeit**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Hiermit werden der Entwurf des Textes des Staatsvertrages (Stand: Oktober 2020) und seine Begründung zur Kenntnis gegeben:

### **Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Das Land Berlin,

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

dieser vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

#### **Artikel 1**

- (1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe (§§ 1 ff. der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, und des Registers für Schiffsbauwerke (§§ 65 ff., 73a und 73b der Schiffsregisterordnung) (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister) wird für das Gebiet des Landes Berlin dem Amtsgericht Hamburg übertragen.
- (2) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

#### **Artikel 2**

- (1) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt.
- (2) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigte Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Berlin ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.
- (3) Die Abwicklung der Übertragung richtet sich nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist. Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben beim Amtsgericht Charlottenburg.

- (4) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

### **Artikel 3**

Das Land Berlin verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass ab der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages und bis zur Übertragung des Schiffsregisters Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden.

### **Artikel 4**

Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

### **Artikel 5**

- (1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.
- (2) Danach verlängert er sich jeweils automatisch um vier Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf des Staatsvertrages schriftlich gekündigt wird.

### **Artikel 6**

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

*Einfügen: Datum der Unterzeichnung*

Für das Land Berlin  
der Regierende Bürgermeister von Berlin  
vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
*einfügen: Name der/des amtierenden Berliner Justizsenatorin/Justizsenators*

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
*einfügen: Name der/des amtierenden hamburgischen Justizsenatorin/Justizsenators*

## **Begründung zum Staatsvertrag:**

### **a) Allgemeines**

Mit § 1 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine Länderzusammenarbeit geschaffen. Vor diesem Hintergrund können die Länder vereinbaren, dass Schiffsregistersachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Schiffsregister digitalisiert. In Berlin erfolgt das Eintragungsverfahren hingegen in Papierform und mit Schreibmaschine. Mit Übertragung der Zuständigkeit erspart sich das Land Berlin nicht nur die Einführung teurer IT-Fachverfahren, sondern verringert auch den Arbeitsaufwand, da Einträge und Änderungen nicht in mühevoller Handarbeit erfolgen müssen. Hinzukommend wird auch für die Bürgerinnen und Bürger der Aufwand der Antragstellung oder die Einsicht in das öffentliche Register durch die Nutzung des benutzerfreundlichen Onlineportals erheblich verringert.

### **b) Einzelbegründungen**

#### **Zu Artikel 1**

Mit dieser Vorschrift überträgt das Land Berlin der Freien und Hansestadt Hamburg die Zuständigkeit zum Führen des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters.

#### **Zu Artikel 2**

Abs. 1 und 4: Die Vorschriften regeln, dass die Freie und Hansestadt Hamburg das Schiffsregister und Schiffsbauregister digital führt und Eintragungen in den Registern durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Abs. 2: Artikel 2 Abs. 2 enthält eine Regelung für den Übertragungszeitpunkt.

Abs. 3: Die Vorschrift regelt die Abwicklung der Übertragung.

#### **Zu Artikel 3**

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg keine Umschreibungen in das maschinelle Schiffsregister überführt, die sodann von Amts wegen wieder gelöscht werden müssen.

#### **Zu Artikel 4**

Der Artikel regelt den Verzicht auf Kostenausgleichsansprüche und dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Gebühren für die Eintragungen oder Änderungen von Eintragungen in das Schiffsregister und Schiffsbauregister erhebt.

#### **Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt die Laufzeit des Staatsvertrages, ermöglicht die Kündigung des Staatsvertrages und regelt seine Durchführung.



**Zu Artikel 6**

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 8. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz,  
Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung